

Verordnung der Reformierten Kirchgemeinde Ittigen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Reformierten Kirchgemeinde Ittigen)

Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Ittigen

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz PDSG)¹ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der reformierten Kirchgemeinde Ittigen für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Reformierten Kirchgemeinde Ittigen:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³)

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs 1 erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk im Anhang.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 25. März 2024 genehmigt.

² Diese Verordnung tritt ab 01.06.2024 in Kraft.

¹ BSG 152.05

² BSG 152.051

³ BSG 152.04

Anhang

1 Berechtigungsregeln der reformierte Kirchgemeinde Ittigen für die GERES-Plattform

Ittigen, 30. April 2024

Reformierte Kirchgemeinde Ittigen
Der Kirchgemeinderat



Die Präsidentin
Franziska Gagliardi



Aktuariat
Evelyn Schranz

Auflagezeugnis

Die Genehmigung dieser Verordnung wurde vom _____ bis am _____ auf **«ePublikation für Gemeinden und Städte»**, der offiziellen Internetplattform des Schweizerischen Gemeindeverbands und amtlichen Publikationsorgans ab 1. Januar 2024 analog der Gemeinde Ittigen, publiziert unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und lag während 30 Tagen zur Einsicht auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

**Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V der reformierten Kirchgemeinde Ittigen
(Stand 25.04.2024)**

Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Ittigen für die GERES-Plattform

GERES-Profile und – Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftentsperrre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenaum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meideverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1 Amt / Abteilung / Bereich: Dienstleistungen																							
1.2 Systeme Antragsrecht: Leitung Dienstleistungen und Sekretariat																							
1.2.3 kOOL																							
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Lauper Computing	X	X	X	X	X	X	--	--	-	X	X	X	--	--	X	Gde	Alle	Alle	Ein e	Alle	Alle	Alle	--
- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde																							

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum	Version	Datum	Stellungnahme
25.04.2024		25.04.2024	
XX.XX.XX		XX.XX.XX	